



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. August 2012
ZI. B,K-067/240812/HA,LO

GZ: BKA-810.026/0001-V/3/2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der vorliegende Entwurf sieht die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor auf freiwilliger Basis vor. Gegen diese Möglichkeit der Bestellung eines freiwilligen Datenschutzbeauftragten gibt es zwar grundsätzlich keine Einwände. Es muss jedoch danach getrachtet werden, dass die Bestellung auch tatsächlich auf freiwilliger Basis beruht und weder öffentliche noch private Unternehmen, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, durch Sanktionsmaßnahmen oder Benachteiligungen zu einer Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gezwungen werden. Auch darf die nun vorgeschlagene Freiwilligkeit kein erster Schritt in Richtung einer verpflichtenden Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sein. Die zwingende Bestellung von Datenschutzbeauftragten für alle Auftraggeber des öffentlichen (und privaten) Bereiches würde den Gemeinden vor allem einen unnötigen finanziellen Aufwand auferlegen.

Gemäß § 17a des vorliegenden Entwurfs kann der Datenschutzbeauftragte während seiner Amtszeit seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der

Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass der Begriff „*Posten*“ irreführend ist. Sinnvollerweise sollte er seiner „*Funktion*“ enthoben werden können, dies entspräche auch der verwendeten Terminologie in den Erläuterungen. Hinsichtlich der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten sollte zumindest in den Erläuterungen kargestellt werden, dass mit einer Auflösung des Dienstverhältnisses jedenfalls auch die Enthebung der Funktion eines Dienstnehmers als Datenschutzbeauftragter einhergeht.

Im letzten des Satz des § 17a wird bestimmt, dass der Datenschutzbeauftragte in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden darf. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung unklar formuliert ist und zu einer nicht unbedeutenden Verunsicherung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers führt, ist festzuhalten, dass diese Bestimmung keine datenschutzrechtliche sondern eine arbeitsrechtliche Bestimmung darstellt, die im Datenschutzgesetz nichts verloren hat. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Kündigungsschutz nur um einen Motivkündigungsschutz handeln kann bzw. handeln sollte und demnach eine Kündigung allenfalls unzulässig ist, wenn der Datenschutzbeauftragte infolge seiner Funktionsausübung gekündigt wird (erhöhter Kündigungsschutz). Ein absoluter Kündigungsschutz wäre jedenfalls unverhältnismäßig.

Unklar bleibt ebenso, ob im angedachten Modell auch ein „Externer Dritter“ als Datenschutzbeauftragter bestellt werden darf. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sollte diese Möglichkeit ins Auge gefasst werden. Demgemäß wäre der Entwurf entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel